
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

A. Vorbemerkungen

Im Interesse der Unternehmen (und Behörden), die W-LAN als zeitgemäßen Kundenservice anbieten wollen (z.B. Hotels, Gaststätten, Handel), unterstützen wir die Idee, solche Anbieter bei der Haftung von durch Dritte begangene Rechtsverletzungen zu privilegieren und ihnen Rechtssicherheit zu geben.

Zugleich sehen wir als Vertreter des Gesamtinteresses der Wirtschaft das Bedürfnis der von den Rechtsverletzungen betroffenen Unternehmen nach dem Schutz ihres geistigen Eigentums. Effektiv ist ein solcher Schutz sicherlich immer nur dann, wenn er auch durchgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Ziel des Gesetzgebers, mit seinem neuen Vorschlag die rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, die das Urteil des EuGH mit seinen Aussagen zu/Hinweisen auf einen "passwortgeschützten Zugang" geschaffen hat. Allerdings ist zu befürchten, dass das Grundproblem – der Verletzer von Urheberrechten ist für den Urheber nicht greifbar, es besteht also ein Vollzugsdefizit infolge der Anonymität des Netzes – auch dieser Gesetzesentwurf nicht lösen wird.

B. Im Einzelnen

Der Gesetzgeber will einen Ausgleich zwischen dem berechtigten rechtlichen Interesse am effektiven Schutz geistigen Eigentums und dem berechtigten faktischen Interesse flächendeckendes W-LAN schaffen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit den Sperrungen nach § 7 Abs. 4 TMG-E neue Rechtsunsicherheiten für W-LAN-Betreiber und Inhaber von Urheberrechten schafft und die vorgesehenen Kostentragungspflichten die Geschädigten benachteiligen. Ursächlich dafür scheint u. E., dass es nach wie vor nicht gelingt, das bei Rechtsverletzungen im Internet bestehende Ahndungs- und Vollzugsdefizit gegenüber dem eigentlichen Rechteverletzer zu beheben.

Nach dem vorliegenden Entwurf müssten Geschädigte für eine Sperrung nun dem W-LAN-Betreiber gegenüber nachweisen, dass sein W-LAN in Anspruch genommen wurde "um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen". Demnach muss der Geschädigte einen inneren Vorgang (Vorsatz) eines Unbekannten beweisen (!?) und zusätzlich, dass es keine anderen Möglichkeiten gibt, eine Wiederholung des Verstoßes zu verhindern. Das würde aber auch bedeuten, dass er nachweisen müsste, dass der ursprüngliche Täter zurückkehrt oder ein neuer Täter mit gleicher Intention kommt.

Gelingt ihm dies tatsächlich, muss die Sperrung auch noch auf Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden.

In der Praxis dürfte das darauf hinauslaufen, dass einmalige, seltene Verstöße aus einem offenen W-LAN faktisch sanktionsfrei gestellt werden: Der Verletzer ist nicht zu ermitteln, der Betreiber haftet nicht und die Sperrung kommt erst, wenn im selben Netz immer wieder gleiche Verstöße erfolgen. Aus Sicht der geschädigten Unternehmen scheint uns dies kein angemessener Interessenausgleich.

Für den Fall schließlich, dass eine Sperre angeordnet wird, stellt sich uns die Frage "Wie lange soll/kann/muss die gerichtlich angeordnete Sperre gelten"? Macht die zeitliche begrenzte Sperrung einer illegalen Tauschbörse Sinn? Verneint man dies, würde der Zugang zu illegalen Tauschbörsen also je nach der Fallzahl und der (W-LAN-)Orte, über die die Verletzungen begangen wurden, "örtliche begrenzt" gesperrt?

Beim Wortlaut fällt zudem auf, dass danach die Möglichkeit der Sperrung nur bei der Verletzung von geistigem Eigentum gelten soll. Wie die Erfahrung zeigt, werden im Internet, und damit gegebenenfalls über W-LAN, auch andere Rechtsverletzungen begangen. Ist diese Fokussierung vom Gesetzgeber so beabsichtigt?

§ 8 Abs. 4 TMG-E regelt, dass Diensteanbieter von "einer Behörde" nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden dürfen. Es wird aber nicht klar, welche Behörde das sein soll. Dürften die Anbieter von einem Gericht dazu verpflichtet werden? Denn § 7 Abs. 4 TMG-E nennt die Sperrung nur als "Insbesondere-Möglichkeit".

Ansprechpartnerinnen im DIHK:

Annette Karstedt-Meierrieks, Tel.: 030/203082706; karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Doris Möller, Tel.: 030/203082704; moeller.doris@dihk.de

Dr. Katrin Sobania, Tel.: 030/203082109; sobania.katrin@dihk.de